

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.04.2022****Erklärung zur Erhebung der Grundsteuer****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die „FAZ“ berichtete am 04.04.2022, dass – „entgegen der ursprünglichen Pläne“ – die Landesregierung nunmehr sämtliche Grundeigentümer in Hessen über persönliche Anschreiben über die neue Grundsteuer informieren wird. Im Juni werde das Finanzministerium etwa 3 Mio. Briefe mit einer Checkliste zur Vorbereitung der Erklärung sowie Daten zur Lage des Grundbesitzes versenden. Bereits Mitte Januar 2022 hatte das Ministerium sämtliche Haushalte durch Einwurfungen über die Neuregelung informiert. Diese Information hatte offensichtlich zu massiven Protesten geführt, da dort wesentliche Informationen fehlten (vgl. Drs. 20/7293). Zudem gibt es offensichtlich eine Vielzahl von Immobilieneigentümern im fortgeschrittenen Alter, die nicht in der Lage sind, eine elektronische Steuererklärung abzugeben und die sich – wie die Presse berichtete – massiv bei den Behörden bzw. der Landesregierung beschwert haben.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die bisherige Grundsteuer fußt auf veralteten Werten aus dem Jahr 1964. Das ist ungerecht, urteilte das Bundesverfassungsgericht 2018 und so müssen in ganz Deutschland die jahrzehntelang unveränderten steuerlichen Grundlagen ab 2025 durch eine veränderte Grundsteuer ersetzt werden. Allein in Hessen betrifft das rund drei Millionen Grundstücke und land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die formelle Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung für die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erfolgte in Hessen – so wie auch in anderen Bundesländern – durch öffentliche Bekanntmachung am 28. März. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung wurde auch im Staatsanzeiger Nr. 13 vom 28.03.2022 auf der Seite 419 veröffentlicht. Bereits vor der formellen Aufforderung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und damit sehr frühzeitig hat die Hessische Steuerverwaltung den Städten und Gemeinden in Hessen ein erstes allgemeines Informationsblatt zukommen lassen. Die Kommunen konnten dieses bis Anfang 2022 dem aktuellen Grundsteuerbescheid beilegen. Zweck dieses ersten Informationsblatts ist es gewesen, schon sehr frühzeitig auf die ab Juli 2022 anstehende Erklärungspflicht und das vielfältige Informationsangebot rund um die Reform der Grundsteuer hinzuweisen. Diese frühe Information wurde von den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut angenommen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich beispielsweise anschließend über das hessische Informationsportal zur Grundsteuerreform unter www.grundsteuer.hessen.de informiert und durch die Bürgerservicestellen der hessischen Finanzämter konnten die ersten – meist noch sehr allgemeinen – Fragen beantwortet werden. Kritische Rückfragen und Beschwerden, auch zur Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe, gab es lediglich vereinzelt. Aufbauend auf dem ersten Informationsblatt erhalten Eigentümerinnen und Eigentümer mit Grundbesitz in Hessen ein personalisiertes Informationsschreiben von ihrem zuständigen Finanzamt. Hierdurch setzt die Hessische Steuerverwaltung ihre bereits begonnene umfangreiche Informationskampagne fort. Mit diesen personalisierten Informationsschreiben werden rechtzeitig vor dem 01.07.2022 noch einmal alle wichtigen Informationen rund um die Erklärungsabgabe mit auf den Weg gegeben und dazu beispielsweise das jeweilige Aktenzeichen für das Grundstück geliefert, denn dieses gehört zu den Angaben, die für die Erklärungsabgabe benötigt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Immobilieneigentümer haben sich telefonisch bzw. schriftlich an die Landesregierung oder die zuständigen Finanzbehörden gewandt mit dem Hinweis, dass sie nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben?

Hierzu führt die Hessische Steuerverwaltung keine statistischen Aufzeichnungen. Die Anzahl der Beschwerden in Bezug auf die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Abgabe weicht momentan nicht nennenswert von der niedrigen Anzahl ansonsten eingehender Beschwerden ab. Dies lässt sich unter Umständen auch auf die umfangreichen Informationen zurückführen, die wie dargestellt von der Hessischen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Frage 2. Hat die Landesregierung vorab Informationen über die Altersstruktur der hessischen Immobilieneigentümer eingeholt (konkret über den Anteil der Eigentümer, die älter als 70 oder 80 Jahre sind) und die damit verbundene Frage, ob diese überhaupt in der Lage sein würden, die geforderte Erklärung auf elektronischem Weg abzugeben?

Der Hessischen Steuerverwaltung liegen Informationen zur Altersstruktur der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz in Hessen vor. Auch diese Informationen sind von Anfang an in die Umsetzung der Grundsteuerreform mit eingeflossen. So wird beispielsweise in allen Serviceangeboten der Hessischen Steuerverwaltung darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Abgabe vorgesehen hat. Diese Ausnahmeregelung ist in § 228 Abs. 6 Sätze 2 und 3 Bewertungsgesetz und § 150 Abs. 8 Abgabenordnung verankert und gilt gemäß § 2 Abs. 4 Hessisches Grundsteuergesetz auch in Hessen. Wer entsprechend der Vorgaben der Abgabenordnung glaubhaft darlegen kann, dass eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist, der darf die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag auch in Papierform abgeben. Die dahingehende Antragstellung kann schriftlich und auch telefonisch beim Bürgerservice des zuständigen Finanzamtes erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger, denen die Abgabe in Papierform gestattet ist, bekommen den Vordruck mit einer Ausfüllhilfe ab dem 1. Juli dieses Jahres mit der Post nach Hause geschickt.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Falls 2. unzutreffend: warum nicht?

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Welche Kosten sind dem Land Hessen durch die im Januar 2022 erfolgte Versendung der Informationen für Grundeigentümer entstanden?

Das Informationsblatt konnte von den hessischen Städten und Gemeinden, von denen die Grundsteuer auch nach der anstehenden Grundsteuerreform festgesetzt und erhoben wird, dem aktuellen Grundsteuerbescheid beigelegt werden. Dem Land Hessen entstanden hierbei für den Versand keine Kosten. Die Übermittlung des Informationsblatts an die Kommunen erfolgte elektronisch.

Frage 6. Welche Kosten werden dem Land durch die geplante Versendung der personalisierten Anschreiben im Juni 2022 voraussichtlich entstehen?

Im Rahmen der Versendung der personalisierten Anschreiben werden voraussichtlich Kosten von rund 2 Mio. € entstehen.

Frage 7. Welchen Inhalt wird das für Juni 2022 geplante Anschreiben der Landesregierung an die hessischen Immobilieneigentümer enthalten?

Das personalisierte Informationsschreiben bietet alle wichtigen Informationen zur Grundsteuerreform und damit auch rund um die Erklärungsabgabe. Hierzu zählen zum Beispiel Informationen über den Zeitraum, in dem die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag abzugeben ist, die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Abgabe sowie die Ausnahmeregelung für Härtefälle und ein Hinweis darauf, dass für jede wirtschaftliche Einheit eine separate Erklärung abzugeben ist. Auch enthält es beispielsweise das so genannte Aktenzeichen der Bewertung für die jeweilige wirtschaftliche Einheit sowie soweit vorhanden die Steuer-ID-Nummer des Eigentümers bzw. der Eigentümerin. Darüber hinaus wird erneut auf die vielfältigen Serviceangebote der Hessischen Steuerverwaltung hingewiesen und die im konkreten Einzelfall einschlägige Checkliste mitgesendet, mit deren Hilfe sich die Bürgerinnen und Bürger schon vor dem 1. Juli 2022 über die in der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag zu machenden Angaben informieren können.

Frage 8. Hat sich die Landesregierung mit anderen Bundesländern in Verbindung gesetzt, um Informationen über deren Vorgehen bei der Erklärung zur Grundsteuer und dem Umgang mit älteren Immobilieneigentümern zu erhalten?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Steuerverwaltung steht selbstverständlich auch zum Thema Grundsteuerreform in einem regelmäßigen Austausch mit den Steuerverwaltungen anderer Bundesländer. In diesem Austausch gewonnene Erkenntnisse haben ergeben, dass das jeweilige Vorgehen bezogen auf die anstehende Grundsteuerreform durchaus vergleichbar ist, wobei es alleine schon wegen der unterschiedlichen Grundsteuermodelle naturgemäß unterschiedliche Schwerpunktsetzungen gibt.